

143/J

der Abgeordneten Motter, Schaffenrath und PartnerInnen

an das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten

betreffend unterschiedliche Kompetenzen der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen

Durch ein Schreiben der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im BMWF wurden wir auf folgende Situation aufmerksam: Den Arbeitskreisen für Gleichbehandlungsfragen wird gemäß §§ 106 a UOG, 14b KHOG, 24a AOG das Recht eingeräumt, bei Kollegialsitzungen - soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden - mit beratender Stimme teilzunehmen, Anträge zu stellen, Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen, Sondervoten zu Protokoll zu geben, bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Kollegialorgans in das Protokoll aufnehmen zu lassen, Einspruch und Auf.sichtsbesc.hwerde zu erheben sowie die Universitätsangehörigen zu beraten und diesbezügliche Beschwerden von ihnen entgegen zu nehmen.

Im Unterschied dazu sind Gleichbehandlungsbeauftragte gemäß § 27 B-GBG lediglich ermächtigt, Wünsche, Beschwerden, Anregungen oder Anzeigen einzelner Bediensteter zugehöriger Dienststellen zu Fragen der Gleichbehandlung entgegenzunehmen und an die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlung weiterzuleiten.

Nun hat die Praxis im Wissenschaftsressort gezeigt, daß die Möglichkeiten der Einflußnahme der Arbeitskreise wesentlich weitreichender sind und schon im Vorfeld einer zu treffenden Personalentscheidung wirksam werden können, während die Gleichbehandlungsbeauftragten meist erst nach erfolgter Diskriminierung und erst nach Kontaktaufnahme durch die Betroffenen agieren können. Es zeigt sich daher, daß die Gleichbehandlungbeauftragten im Vergleich zu den Arbeitskreisen derzeit keinen wirksamen Einfluß auf Personalfragen und personelle Frauenförderung haben.

Die Arbeitsgruppe im BMWF strebt daher eine Vereinheitlichung - nämlich die Angleichung der im B-GBG verankerten Rechte der Gleichbehandlungsbeauftragten an die Rechte der Arbeitskreise - an.

Dies betrifft insbesondere:

. Die verpflichtende Weiterleitung des Ausschreibungstextes an die Gleichbehandlungsbeauftragte vor Veröffentlichung des Ausschreibungstextes soll als Dienstpflicht formuliert werden. Die Gleichbehandlungsbeauftragte soll bei mangelhaftem Ausschreibungstext oder Nichteinhaltung der gesetzlichen Erfordernisse gemäß § 6 B-GBG ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gelten machen können.

. Verankerung einer Bestimmung in Anlehnung an § 6 des Frauenförderungsplanes des BMWF.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an Sie nun folgende

ANFRAGE

1 . Halten Sie die Forderungen, wie sie seitens der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen

im BMWF erhoben werden für gerechtfertigt und sinnvoll?

2. Wenn nein, können Sie die Gründe, die zu Ihrer ablehnenden Haltung führen, bitte kurz darlegen?

3. Wenn ja, welche Schritte werden Sie setzen, um den Forderungen zu entsprechen?